

---

In Verbindung mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 sowie dem aktualisierten Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Mai 2022 ergeht als

## **Ergänzung zur Hausordnung der Franz-Oberthür-Schule** nachfolgender **Hygieneplan der Franz-Oberthür-Schule**

Für eine sichere und gesunde Aufrechterhaltung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel. Gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortung für die Mitmenschen sind daher sehr wichtig.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungsangebote durchgeführt werden, zum Beispiel Sportstätten.

### **1. Regelungen zum Unterrichtsbetrieb**

#### **a) Unterrichtsbetrieb**

Der Unterricht findet grundsätzlich im Präsenzunterricht statt.

Selbsttests sind für Schülerinnen und Schüler nicht mehr vorgesehen; die 3-G-Regel für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige sowie schulfremde Personen entfällt.

#### **b) Konkrete Corona-Verdachtsfälle oder Corona-Fälle in der Schule**

**Unabhängig vom grundsätzlichen Unterrichtsbetrieb gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule:**

Für Risikoermittlung und die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Diese entscheiden über die Anordnung einer Isolation und/oder die Einstufung der Kontaktpersonen zur jeweiligen Kategorie.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen können unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Isolationsdauer in den Schulbetrieb zurückkehren.

### **2. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

---

**a) Vorgehen bei Auftreten von Krankheits-, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen:**

- Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, wird empfohlen, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein Antigen-Schnelltest beim Hausarzt oder in einem Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.
- Bei COVID-19 typischen Symptomen sollte ein Arzt aufgesucht werden. Diese könnten sich z.B. äußern in:
  - Atemnot
  - neu auftretender Husten
  - Fieber
  - Geruchs- oder Geschmacksverlust

**Der Schulbesuch ist erst dann wieder erlaubt, wenn die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand sind.**

Bei Lehrkräften wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt.

**b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung:**

Eine **positiv getestete Person** (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) befindet sich **grundsätzlich mindestens fünf Tage in Isolation** und darf die Schule nicht besuchen.

Positiv getestete Personen müssen sich **unverzüglich nach Kenntniserlangung** des positiven Testergebnisses **in Isolation begeben**.

- Beendigung der Isolation:
  - Frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht
  - liegt an Tag fünf der Isolation keine Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen.
  - Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden.
  - Wird nach einem positiven Antigentestergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation mit Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses

---

### **3. Hygienemaßnahmen**

Im Schulhaus sind an wichtigen Stationen, insbesondere in allen Eingangsbereichen, Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt.

Personen, die ...

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
  - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- ... dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) gilt Nr. 2.

#### **a) Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- 

#### **b) Raumhygiene /Lüften:**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es wird empfohlen mindestens alle 45 Minuten, im Idealfall alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

Reinigung: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird genau geachtet.

Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer werden darauf hingewiesen, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

---

### **c) Hygiene und Verhalten im Sanitärbereich**

Im Waschbeckenbereich stehen Flüssigseife und Endlostuchrollen zur Verfügung. Diese werden regelmäßig kontrolliert. Sollten Sie feststellen, dass sich die Handtuchrolle nach der Benutzung nicht mehr einrollt oder trotz Kontrollen akut keine Seife mehr vorhanden ist, muss die Schülerin/der Schüler sofort die Lehrkraft im eigenen Unterrichtsraum informieren. Die jeweilige Lehrkraft setzt darüber umgehend das Sekretariat in Kenntnis, damit die Hausmeister sofort Abhilfe schaffen können.

#### **Toilettengang:**

In den Großraumtoiletten des Schulhauses ist immer auf den Abstand von mind. 1,5 m zu achten.

### **4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) auf allen Begegnungsflächen im Gebäude und in geschlossenen Räumen nicht mehr verpflichtend, aber angeraten. Das freiwillige Tragen der Masken ist weiterhin möglich.

Die Bitte, eine Maske weiterhin zu tragen betrifft insbesondere alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude, wo sich Personengruppen ansammeln oder mischen.

Die vorhandenen Community-Masken sind nicht ausreichend und müssen durch qualifizierte Masken ersetzt werden: mindestens medizinischer Mundschutz – sog. Einweg-OP-Masken – oder höherwertige Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.

Klarsichtmasken sind als MNB nicht geeignet.

Auch beim Tragen einer MNB ist auf einen korrekten Tragesitz zu achten, sodass Mund, Nase und Wangen bedeckt sind.

### **5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Warten vor den Verwaltungsräumen, beim Pausenverkauf, vor und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Ein Unterricht in der regulären Klassenstärke ist möglich. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist wo immer möglich zu achten.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, kann die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Zulässige Ausnahmen sind insbesondere Wahlpflichtkurse und der Religions- und Ethikunterricht.

---

## **6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich.

Um Kontakte bzw. lange Anstehzeiten zu verringern wird geraten, alternativ bzw. ergänzend Verpflegung für die Unterrichtszeit von zu Hause mitzubringen.

## **7. Sportunterricht**

Sportunterricht kann grundsätzlich stattfinden. Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. Im Innenbereichen sollte ein Mindestabstand von 1,5 m wo immer möglich eingehalten werden.

## **8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen können stattfinden.

## **9. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## **10. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Individuelle Regelungen zur Weiterführung des Lehrbetriebes trifft die Schulleitung.

---

## **11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht ist ausschließlich in begründeten Einzelfällen möglich. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

## **12. Veranstaltungen**

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.

Personen, die ...

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

## **13. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „WER hatte WANN mit WEM engeren, längeren Kontakt?“

---

#### **14. Erste Hilfe**

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

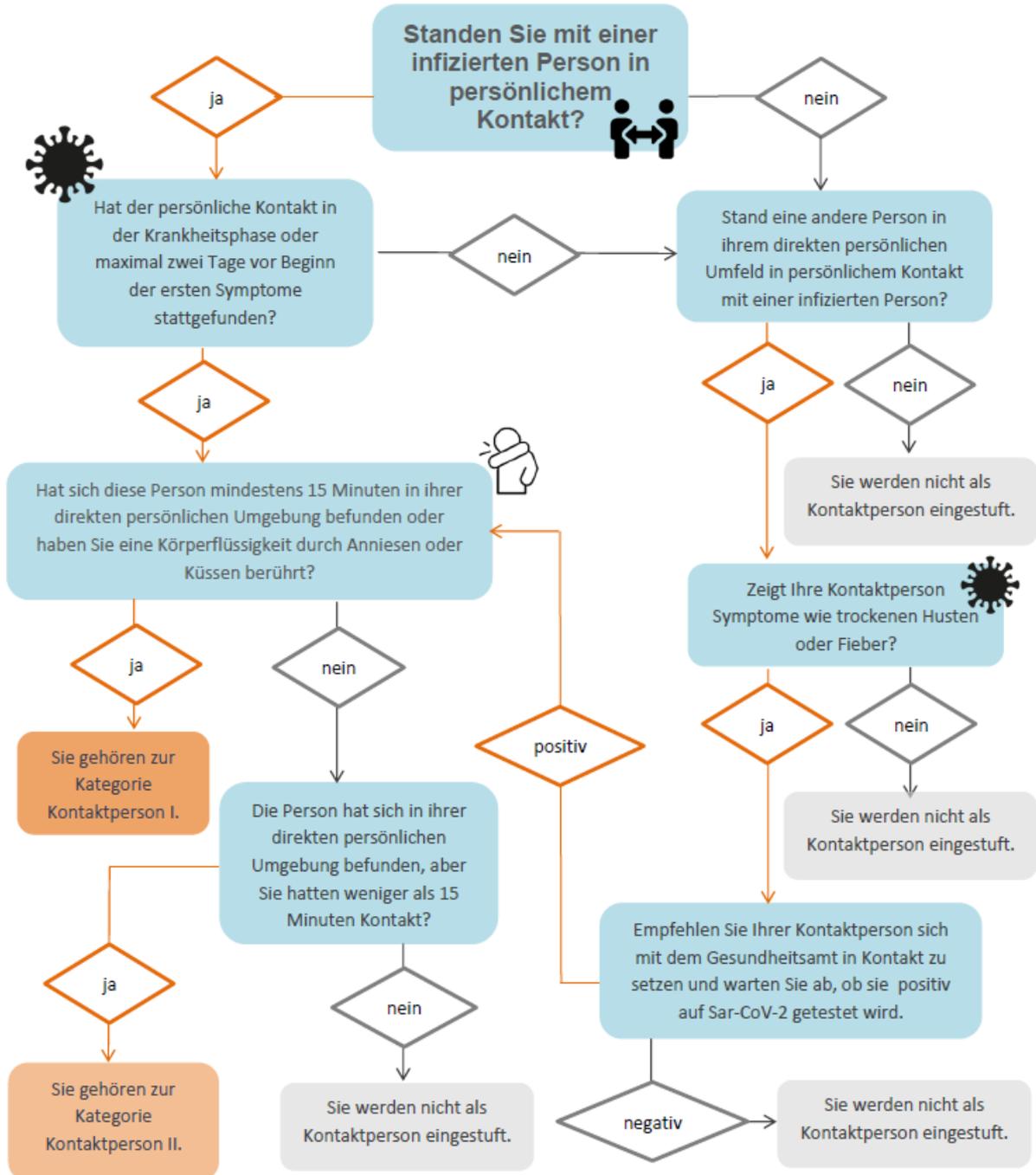
Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Das vorliegende Informationsschreiben sowie der zugrundeliegende Hygieneplan werden bei Bedarf aktualisiert und ggf. sich ändernden Bedingungen, Vorgaben oder Erkenntnissen angepasst.

**Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte direkt an die Schulleitung.**

15. Kurzinformation Infektionskette



---

Liebe Mitglieder unserer Schulgemeinschaft,

die vorliegenden Regeln und Hinweise sind etwas weniger umfangreich. Bitte halten Sie sich deshalb umso mehr an die Vorgaben und helfen Sie alle verantwortungsvoll mit, die Gemeinschaft, sich selbst und so auch Ihre engsten Angehörigen zu schützen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen Gesundheit und einen erfolgreichen Schulbesuch!

Mit freundlichen Grüßen



01.05.2022  
Gerhard Schenkel, OStD  
(Schulleiter)